



PLANZEICHENERLÄUTERUNG
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauOD und BauVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauOD
 Gewerbegebiet, siehe technische Festsetzung Nr. 1 und 2

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 2 BauOD
 0,8 Grundflächenzahl
 H max. = Maximaler Baukörperhöhen gemäss der OK, gegebenenfalls Einbauhöhe gemäss Angabe der Gemeinde Nordkirchen, siehe technische Festsetzung Nr. 3

BAUWEISE, BAUFORMEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauOD
 0 Offene Bauweise

VERKEHRSFÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauOD
 01 Stellvertreterflächen
 02 Stellvertreterparkplätze

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauOD
 01 Offentliche Grünfläche

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 15 BauOD
 01 Wasserflächen
 02 Fläche für die Wasserwirtschaft

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD gem. § 9 (1) Nr. 18 BauOD
 01 Wald

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 15 BauOD
 01 Flächen zur Anpflanzung von bodenverbessernden Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzarten
 02 Anpflanzende Einweihung, genaue Standort nach Darstellung

SONSTIGE PLANZEICHEN
 ■■■■■ Grenze des kommunalen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauOD

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (5) BauOD
 427 Historische Punktschulden
 - - - - - Vorgetragene Grundbesitzgrenzen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) Gem. § 146 BauVO
 Das Gewerbegebiet wird nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bauweisen und Eigenschaften gegliedert und abgegrenzt.
 Die Errichtung und Betrieb von Anlagen für atomare Installationsanlagen wie die im Bebauungsplan sind ausdrücklich untersagt. Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt. Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt. Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt.

2) Gem. § 14 (2) Nr. 4 BauVO i.V.m. § 9 (2) BauVO
 Die Baukörperhöhe von Gebäuden darf höchstens 12,0 m über dem Gelände an der Grundstücksgrenze betragen. Die Baukörperhöhe von Gebäuden darf höchstens 12,0 m über dem Gelände an der Grundstücksgrenze betragen. Die Baukörperhöhe von Gebäuden darf höchstens 12,0 m über dem Gelände an der Grundstücksgrenze betragen.

3) Gem. § 11 (2) Nr. 24 BauOD
 Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt. Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt. Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt.

Abstandsfläche 1990 ist die Fläche der Abstandsfläche vom 23.11.1990 (BauVO Nr. 70)

I 1.500 m
 1) Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt. Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt. Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt.

I 1.000 m
 1) Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt. Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt. Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt.

I 700 m
 1) Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt. Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt. Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt.

I 300 m
 1) Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt. Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt. Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt.

Abstand ist die horizontale Distanz zwischen dem Baukörper und der Abstandsfläche (BauVO Nr. 70)

VL 200 m
 1) Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt. Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt. Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt.

VL 100 m
 1) Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt. Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt. Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt.

VL 50 m
 1) Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt. Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt. Anlagen für die Erzeugung von elektrischer Energie sind im Bebauungsplan ausdrücklich untersagt.

HINWEISE

1) Die Abstandsflächen sind im Bebauungsplan ausdrücklich festzusetzen. Die Abstandsflächen sind im Bebauungsplan ausdrücklich festzusetzen. Die Abstandsflächen sind im Bebauungsplan ausdrücklich festzusetzen.

2) Die Abstandsflächen sind im Bebauungsplan ausdrücklich festzusetzen. Die Abstandsflächen sind im Bebauungsplan ausdrücklich festzusetzen. Die Abstandsflächen sind im Bebauungsplan ausdrücklich festzusetzen.

3) Die Abstandsflächen sind im Bebauungsplan ausdrücklich festzusetzen. Die Abstandsflächen sind im Bebauungsplan ausdrücklich festzusetzen. Die Abstandsflächen sind im Bebauungsplan ausdrücklich festzusetzen.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Überarbeitung der Bebauungspläne ist im Einklang mit dem Ziel der Gemeinde Nordkirchen, die Abstandsflächen im Bebauungsplan ausdrücklich festzusetzen. Die Überarbeitung der Bebauungspläne ist im Einklang mit dem Ziel der Gemeinde Nordkirchen, die Abstandsflächen im Bebauungsplan ausdrücklich festzusetzen.

Der Plan der Gemeinde hat am 23.11.1990 rechtskräftig in Kraft getreten. Der Plan der Gemeinde hat am 23.11.1990 rechtskräftig in Kraft getreten. Der Plan der Gemeinde hat am 23.11.1990 rechtskräftig in Kraft getreten.

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Gewerbegebiet (BauVO) vom 23.11.1990 (BauVO Nr. 70) ist der zuletzt gültigen Fassung.
 Die Abstandsflächen sind im Bebauungsplan ausdrücklich festzusetzen. Die Abstandsflächen sind im Bebauungsplan ausdrücklich festzusetzen. Die Abstandsflächen sind im Bebauungsplan ausdrücklich festzusetzen.

GEMEINDE NORDKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET IV"

PLANÜBERSICHT

DATUM: MAI 1997
 PL.Nr.: 178 + 56
 BEARB.: Dr. VIE
 M: 1:500

LANDWIRTSCHAFTLICHE PLANUNGSGEMEINSCHAFT WOLTERS/PARTNER

